

# BETREUUNGSRECHT IM BANKVERKEHR

## Basis-Hinweise für die Bankmitarbeitenden

Mit der seit dem 1. Januar 2023 geltenden Betreuungsrechtsreform ist der Gesetzgeber seiner Verpflichtung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), wonach der Staat Menschen mit Behinderungen den vollen Zugang zum Recht gewährleisten muss, weitreichend nachgekommen. Das Selbstbestimmungsrecht von in ihrer rechtlichen Handlungsfähigkeit beeinträchtigten Menschen ist gestärkt worden. In diesem Info-Blatt sollen kurz und übersichtlich die wichtigsten Auswirkungen auf die Durchführung von Bankgeschäften dargestellt werden.

### **1. Rechtliche Betreuung und Geschäftsfähigkeit**

Die Geschäftsunfähigkeit einer Person ist keine Voraussetzung für die Bestellung eines rechtlichen Betreuers. Dementsprechend ist die Einrichtung einer Betreuung kein eindeutiges Indiz für die Geschäftsunfähigkeit.

Die Anordnung einer rechtlichen Betreuung beschränkt die Geschäftsfähigkeit betreuer Personen nicht! Liegt keine Geschäftsunfähigkeit der betreuten Person nach § 104 Nr. 2 BGB im Hinblick auf das konkrete Rechtsgeschäft vor, können der rechtliche Betreuer und die betreute Person im Rahmen der Vermögenssorge gleichberechtigt über Konten verfügen.

Rechtliche Betreuer sind zur (gerichtlichen und außergerichtlichen) Vertretung der betreuten Personen berechtigt (§ 1823 BGB). Ihre Verfügungen sind im Außenverhältnis (vorbehaltlich eventueller betreuungsrechtlicher Genehmigungsvorbehaltete) wirksam. Das bedeutet jedoch nicht, dass eine stellvertretende Handlung vorgenommen werden muss. Der Betreuer hat von seiner Vertretungsmacht im Innenverhältnis nur soweit Gebrauch zu machen, wie es erforderlich ist (§ 1821 Abs. 1 Satz 2 BGB). Soweit die betreute Person selbst rechtlich handlungsfähig und -bereit ist, sollte der Betreuer nicht handeln. Die Bank ist in diesem Fall auch nicht berechtigt, diese nicht erforderliche stellvertretende Handlung vom Betreuer zu verlangen.

- Einschränkung Einwilligungsvorbehalt: Hier ist die Wirksamkeit der Verfügung der betreuten Person von der Zustimmung des Betreuers abhängig. Mit der (nachträglichen) Erteilung der Genehmigung (§ 184 BGB) wird sie wirksam und ist zu beachten.
- Stimmt der Betreuer zu, für die betreute Person ein zusätzliches (Guthaben-)Konto zu deren freien Verfügung einzurichten, so gilt diese Einwilligung (§ 183 BGB) für die einzelnen Verfügungen der betreuten Person über die vom Betreuer auf diesem Konto bereit gehaltenen Gelder fort. Die betreute Person kann in dem von dem Betreuer mit der Bank vereinbarten Rahmen also frei verfügen.

## 2. Vorsorgevollmachten

Sie sind ein geeignetes Instrument, mittels dessen geschäftsfähige Personen für den späteren Bedarfsfall einer Handlungsunfähigkeit den Vollmachtnehmer ermächtigen können, Entscheidungen für sie zu treffen und im Rechtsverkehr stellvertretend zu handeln. Sie sind insbesondere Ausdruck des Selbstbestimmungsrechts und sollen die Anordnung einer rechtlichen Betreuung verhindern (§ 1814 Abs. 3 Nr. 1 BGB).

Soweit wirksam erteilte Vorsorgevollmachten von Bankinstituten nicht anerkannt werden, können sich diese schadensersatzpflichtig machen (LG Duisburg, Urteil vom 7.08.2018, 12 T 214/17; auch LG Detmold, Urteil vom 14.1.2015, 10 S 110/14). Dies kann sich auch auf die Kosten des aus diesem Grunde eingeleiteten Betreuungsverfahrens beziehen (LG Mainz, Beschluss vom 16.01.2010, 8 T 2/20).

Für den Widerruf einer Vorsorgevollmacht benötigt ein rechtlicher Betreuer eine betreuungsgerichtliche Genehmigung (§ 1820 BGB). Dies gilt nicht für den Widerruf einer Kontovollmacht.

## 3. Legitimation des rechtlichen Betreuers

Hierzu bedarf es im Rechtsverkehr der Vorlage der Bestellungsurkunde, in der Person und die einzelnen Aufgabenbereiche benannt sind. Zusätzlich ergeben sich hieraus sowohl mögliche Befreiungen von rechtlichen Verfügungsbeschränkungen

(§ 1859 BGB) als auch im Falle der Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes die Bezeichnung des Kreises der einwilligungsbedürftigen Willenserklärungen (§ 290 Abs. 1 Nr. 4 FamFG). Dagegen ist der gerichtliche Bestellungsbeschluss aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht vorzulegen, da dieser Details zur Erkrankung oder Behinderung der betreuten Person beinhalten kann.

Die erforderlichen Unterlagen zur Kontoeröffnung durch einen rechtlichen Betreuer sind in § 1 Abs. 1 Ziffer 2 Zahlungskonto-Identitätsprüfungsverordnung (ZIdPrüfV) i. V. m. § 12 § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Geldwäschegegesetz (GwG) geregelt. Erforderlich ist danach ein amtliches Ausweispapier des Betreuers (Personalausweis/Reisepass, nationales Identitätspapier), die Bestellungsurkunde, die Angabe der (Büro-)Anschrift des Betreuers und die Steuer-ID der betreuten Person.

Ein Ausweispapier der betreuten Person ist nicht erforderlich, auch keine Steuer-ID des rechtlichen Betreuers.

## 4. Grundsätzliche betreuungsrechtliche Vorgaben zur Vermögenssorge

Der Gesetzgeber hat grundsätzliche Vorgaben für die Vermögensverwaltung getroffen (§§ 1839 -1843 BGB).

So gilt zunächst eine Verpflichtung zur Trennung von Verfügungsgeld und Anlagegeld. Unter Verfügungsgeld versteht man das Geld, das zur Besteitung des laufenden Lebensunterhalts und der regelmäßigen Ausgaben benötigt wird. Dieses Geld ist auf einem Girokonto zu verwalten (§ 1839 Abs. 1 BGB). Es besteht eine generelle Verpflichtung zum bargeldlosen Zahlungsverkehr (§ 1840 BGB). Das Vermögen der betreuten Person ist auf ihren Namen anzulegen (§§ 1839, 1841 BGB).

Grundsätzlich sind die Vermögen von rechtlichem Betreuer und betreuter Person zu trennen. Das Vermögen der betreuten Person darf der Betreuer nicht für sich verwenden (§ 1836 BGB). Hiervon kann es Ausnahmen bei ehrenamtlichen Betreuungen geben.